

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau
Koppelheck 26
56377 Nassau

ANTRAG – GRUNDSTÜCKS-/KANALHAUSANSCHLUSS

Ich/wir

Name, Vorname des/der Grundstückseigentümer(s) oder sonst dinglich Berechtigten:	
derzeitige Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:

beantragen auf Grundlage und unter Anerkennung der derzeit gültigen

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

die

- ☐ erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses und die Entsorgung des Abwassers
- ☐ Änderung eines Grundstücksanschlusses
- ☐ Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses
- ☐ Abtrennung/Entfernung eines Grundstücksanschlusses

für folgende/s Grundstück/e:

Straße, Hausnr.:	PLZ, Ort:
Flur, Flurstück:	

durch die Verbandsgemeindewerke Bad Ems – Nassau (VGW).

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau · Koppelheck 26 · 56377 Nassau
TEL: 02603 793-0 FAX: 02603 793-576 MAIL: werke@vgben.de WEB: www.vgben.de
KONTEN: Nassauische Sparkasse Wiesbaden · IBAN DE92 5105 0015 0552 0000 05 · BIC NASSDE55XXX
Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG · IBAN DE46 5709 2800 0207 4906 01 · BIC GENODE51DIE
Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank · IBAN DE40 5739 1800 0030 0158 00 · BIC GENODE51WW1

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (www.vgben.de/vg-werke/allgemeine-infos/hinweise-zum-datenschutz) oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag – Freitag
08.30 – 12.00
zusätzlich
Montag, Dienstag
14.00 – 16.00
Donnerstag
14.00 – 18.00

Die v.g. Rechtsgrundlagen stehen auf der Internetseite <https://www.vgben.de/vg-werke/satzungen-und-vertragsbedingungen/> zum Download bereit.

- ☐ Ich habe von den Rechtsgrundlagen Kenntnis genommen.
- ☐ Ich bitte um Zusendung der Rechtsgrundlagen per Mail.
- ☐ Ich bitte um Zusendung der Rechtsgrundlagen per Post.

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, u. a. nach DIN EN 752 und DIN 1986, der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau in der derzeit gültigen Fassung und den Anordnungen der VGW durch ein fachkundiges Installationsunternehmen, welches in das Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen ist, durchführen zulassen.

Mir / uns ist bekannt, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen von den VGW bei offenem Graben abgenommen werden, da ansonsten eine Kamerabefahrung auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen wird.

(Datum, Unterschrift der/ des Grundstückseigentümer(s) oder sonst dinglich Berechtigten)

Merkblatt

Schutz gegen Rückstau

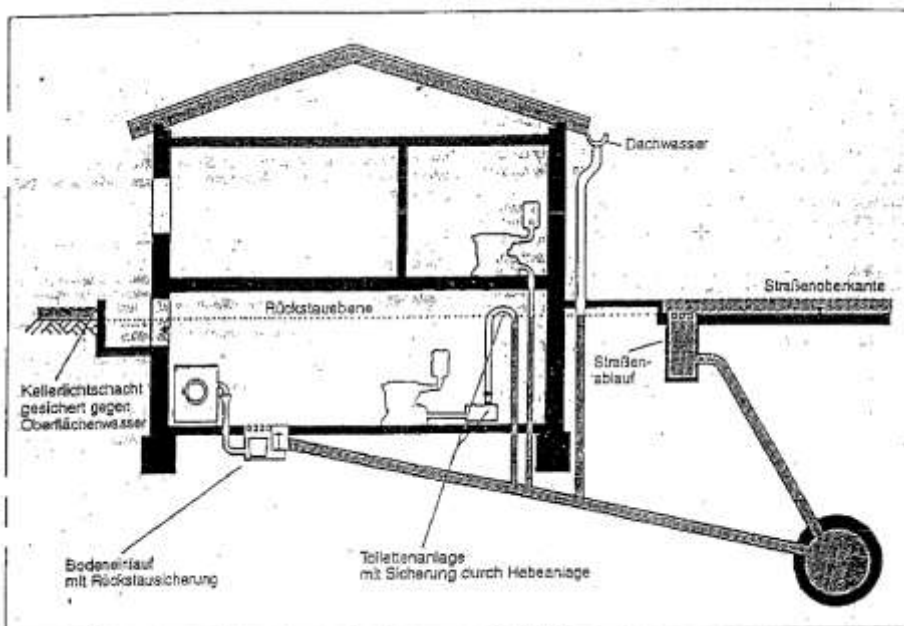
„70 Keller musste die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen den Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und teuer werden, dass die Bürger, welche Abwassergebühren bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen, etc.) austreten, falls diese nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa in Folge einer unvorhersehbaren und kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann zum Beispiel durch größere Fremdkörper, einem Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnlichem auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen.

Alle Räume oder Hofflächen unter der Rückstauenebene, die im allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.



Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unterhalb der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.** Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelschloss sind nur für **fäkalienfreies Abwasser** geeignet. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit, Seiteneinläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, sodass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherung haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.
Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, zum Beispiel Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlicher Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigen Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser geeignet.
Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.
3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionsschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.
4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion und Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss.
Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32, die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986, Teil 33, durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung.
Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
5. **Dränagen** dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095, 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.
6. **Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen etc.** die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Gebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
7. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10 bis 15 Zentimeter über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 bis 15 Zentimeter Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muss der Einlauf an der Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei Ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau beziehungsweise Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für sanitäre Anlagen und Installationen.